



Betreff: **Nebengebührenverordnung Malta 2021**

Datum: 20. Dezember 2021
Zahl: 0112-3/2021
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, BA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 17. Dezember 2021, Zahl: 0112-3/2021, mit welcher die Gemeindevertragsbedienstete der Gemeinde Malta zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, in Verbindung mit §§ 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den Gemeindevertragsbediensteten der Gemeinde Malta zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert. Art und Umfang der Pauschalierung sind in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Anlage angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener Überstundenvergütungen für welche hinsichtlich der Höhe § 151 Abs. 3 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, sinngemäß gilt – sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.





§ 3 Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

§ 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2022** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 13. November 1992, Zahl: 0112-3/1992, vom 13. Juni 1997, Zahl: 0112-3/1997, vom 12. Juni 1998, Zahl: 0112-3/1998, vom 29. Dezember 2002, Zahl: 0112-3/2002 und vom 21. Oktober 2013, Zahl: 0112-3/2013, mit denen die zu gewährenden Nebengebühren für die öffentlich-rechtliche Bedienstete und Gemeindevertragsbedienstete der Gemeinde pauschaliert festgelegt werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER

**Anlage zur Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Malta
vom 17. Dezember 2021, Zahl: 0112-3/2021**

**Abschnitt 1
Überstundenvergütung
(§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz)**

Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

1. Trauung	2 Überstunden
2. Trauung	4 Überstunden
Für jede weitere Trauung	1 Überstunde

**Abschnitt 2
Mehrleistungszulage
(§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz)**

1. Amtsleiter-Stellvertreter	mtl. 5,00000 %
2. Finanzverwalter	mtl. 5,00000 %
3. Finanzverwalter-Stellvertreter (Kassaverwalter)	mtl. 5,00000 %
4. Leiter Wirtschaftshof	mtl. 1,85919 %

**Abschnitt 3
Erschwerniszulage
(§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz)**

1. Bedienung der EDV – Anlagen, Computern, Buchungsautomaten und ähnlichen Analgen	mtl. 5,00000 %
2. Handwerklicher Dienst für Schneeräumung, Lenken von Fahrzeugen, Überwachung der Volksschule, des Festsaaes, der marktbestimmten Betriebe (Wasser-, Kanal-, Wohngebäudeanlagen), der Anlagen des Reinhaltverbandes Lieser- und Maltatal, des Schwimmbades u. ä. Einrichtungen	mtl. 15,00000 %

Abschnitt 4
Aufwandsentschädigung
(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

1. Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	mtl. 1,30000 %
2. Amtsleiter-Stellvertreter	mtl. 5,00000 %
3. Finanzverwalter	mtl. 5,00000 %
4. Finanzverwalter-Stellvertreter (Kassaverwalter)	mtl. 5,00000 %
5. Leiter Wirtschaftshof	mtl. 1,85919 %
6. Zuschlagspauschale Wirtschaftshof	mtl. 1,85919 %

Abschnitt 5
Fehlgeldentschädigung
(§ 163 Fehlgeldentschädigung)

1. Führung der Hauptkasse	mtl. 3,09866 %
2. Führung einer Nebenkasse	mtl. 1,85919 %

Abschnitt 6
Bereitschaftsentschädigung
(§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

1. Wirtschaftshof, Winterdienst, kommunalen Betriebe Rufbereitschaft bis 100 Stunden je Monat	mtl. 0,03967 % je Stunde
--	--------------------------